

## **Vereinbarung**

( Feuerwehrschlüsseldepot 1 )

Zwischen der Stadt Duisburg, vertreten durch die Branddirektion - nachstehend Feuerwehr genannt -

und

- nachstehend Betreiber genannt -

wird folgendes vereinbart:

### **1. Begründung**

Aus eigenem Interesse installiert der Betreiber ein Feuerwehrschlüsseldepot ( FSD 1).

Hierdurch ermöglicht er der Feuerwehr im Bedarfsfall ( Feuerwehreinsatz ) den schnellen Zugang zum Objekt des Betreibers.

### **2. Feuerwehrschlüsseldepot ( FSD 1 )**

Das FSD 1 ist ein stabiles und gut zu befestigendes Aufbewahrungsbehältnis ( Schlüsseltresor ) für Schlüssel, der den Zugang zum Objekt des Betreibers ermöglicht. An das FSD 1 werden jedoch nicht die gleichen hohen Anforderungen gestellt wie an ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 2 u. 3) in Verbindung mit einer Brandmeldeanlage gemäß Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel zum Feuerwehrschlüsseldepot und verpflichtet sich, keinen Nachschlüssel anzufertigen oder anfertigen zu lassen und die Anfertigung durch Dritte im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verhindern ( Sicherungsschein ).

### **3. Aufbewahrung der Schlüssel zum FSD 1**

Die Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zu den FSD's und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur Führungskräften der Feuerwehr zugänglich zu machen ( Schlüsselträger ).

### **4. Schlüsselübergabe**

Die im FSD 1 zu deponierenden Schlüssel werden in Gegenwart eines Schlüsselträgers der Feuerwehr und einer vertretungsberechtigten Person des Betreibers in das FSD eingelegt. Über die Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift angefertigt ( Schlüsselübergabe - Verhandlung ), die von dem Betreiber oder einer vertretungsberechtigten Person und den anwesenden Beamten der Feuerwehr gegenzuzeichnen ist. Bei späteren Veränderungen der Zahl oder Austausch der Schlüssel im FSD gilt die obenstehende Regelung sinngemäß.

### **5. Schlüsseländerungen**

Änderungen, die Auswirkungen auf die Verwendbarkeit des/der deponierten Schlüssel(s) haben, sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

## **6. Einbau**

Der Einbau des FSD 1 kann durch Fachfirmen oder in eigener Regie erfolgen. Der Schließzylinder wird, bereitgestellt durch die Firma Kluth Sicherheitstechnik, bei der Berufsfeuerwehr vorgehalten und zum Einbautermin mitgebracht.

## **7. Abnahme**

Der betriebsbereit eingebaute FSD 1 wird durch die Feuerwehr abgenommen.

Bei Abnahme gibt der Betreiber eine Erklärung ab, dass er mit dem Deponieren des/der Schlüssel(s) im FSD 1 einverstanden ist und alle versicherungsrechtlichen Probleme mit seinem Einbruch / Diebstahl- bzw. Brandversicherer abgeklärt sind.

## **8. Kosten**

Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und aus Veränderungen entstehende Kosten trägt der Betreiber. Entstehende Personalkosten der Feuerwehr für die Einrichtung und Wartung werden nach der städt. Gebührensatzung berechnet. Im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen der Stadt keine Kosten oder sonstige Vermögensnachteile. Der Schließzylinder des FSD 1 geht vom Tage der Lieferung an entschädigungslos in das Eigentum der Feuerwehr über.

## **9. Haftung**

Der Betreiber erkennt an, daß die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD 1 und seines Schließzylinders, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden( z.B. Einbruch und Diebstahl ) nicht haftet.

Für Schäden aus Mißbrauch und Verlust von Schlüsseln haftet die Stadt Duisburg nur , soweit sie diese Schäden wegen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhaltens zu vertreten hat. Die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist jedoch ausgeschlossen. Diese haften nur bei vorsätzlicher Schadensverursachung.

Die Stadt Duisburg haftet nicht für Schäden, die dem Betreiber bei einem gewaltsamen Zugang zum Betrieb deshalb entstehen, weil die im Schlüsseldepot hinterlegten Schlüssel wegen technischer Mängel oder aus Gründen des Einsatzablaufes nicht entnommen wurden.

Das gleiche gilt , wenn der Betreiber seiner Mitteilungspflicht gemäß Abs. 6 nicht genügt.

## **10. Kündigung**

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Stadt Duisburg ist in diesem Fall verpflichtet, alle im FSD 1 befindlichen Schlüssel gegen Quittung dem Betreiber auszuhändigen.

## **11. Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit von den Vertragspartner schriftlich vereinbart werden.

## **12. Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist die Stadt Duisburg.

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Duisburg, \_\_\_\_\_

Stadt Duisburg

Feuerwehr und Zivilschutzamt

Im Auftrag

Betreiber

Zum Verbleib beim Antragsteller

Zurück zur Feuerwehr